

[Wenn dieser Infoletter nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte hier, um ihn im Browser zu öffnen.](#)



**EnergieeffizienzExperten**  
für Förderprogramme des Bundes



**Infoletter 14.06.2024**

**Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,**

im heutigen Infoletter übermitteln wir Ihnen eine **Klarstellung** zur Kombination verschiedener Sanierungsprodukte im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Dazu gab es bereits einen **Beitrag im Infoletter vom 30.05.2024 – siehe Beitrag 3.**

Bei Fragen dazu erreichen Sie das KfW-Infocenter über die [Kontaktseite der KfW](#).

Außerdem haben wir einen wichtigen Hinweis vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verwaltungspraxis bei Widersprüchen.

Das BAFA erreichen Sie über die [Kontaktseite des BAFA](#).

Alle Infoletter finden Sie auch in Ihrem Benutzerkonto im Info- und Newsletter-Archiv auf [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

Freundliche Grüße

Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

---

### Themen in diesem Infoletter:

- [Klarstellung: Kombination von BEG WG / NWG mit BEG EM – Auslegung zur schrittweisen Sanierung](#)
- [BEG EM: BAFA passt Verwaltungspraxis bei Widersprüchen an](#)

---

### **Klarstellung: Kombination von BEG WG / NWG mit BEG EM – Auslegung zur schrittweisen Sanierung**

Mit der am 01.01.2024 in Kraft getretenen Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wurde das bisherige Kombinationsverbot der BEG EM mit der BEG WG (Wohngebäude) / BEG NWG (Nichtwohngebäude) aufgehoben. Das bedeutet, Kombinationen sind zulässig für Anträge, die auf Basis der aktuellen Richtlinie seit 01.01.2024 gestellt wurden. Dies gilt ebenso für die Kombination von Anträgen aus 2024 mit früheren Anträgen aus 2023. Die Aufhebung des Verbots gilt jedoch nicht rückwirkend für Kombinationen von Anträgen (BEG EM / BEG WG oder BEG NWG) aus 2023 mit weiteren Anträgen aus 2023 sowie Vorjahren (2021 und 2022).

Neu ist zudem, dass für Anträge aus 2023 eine "schrittweise Sanierung" aus baulich und zeitlich getrennten BEG WG- / BEG NWG- und BEG EM-Vorhaben bereits anerkannt wird, wenn eine entsprechend getrennte Umsetzung nachgewiesen wird. Das bedeutet, zum Zeitpunkt des Beginns eines weiteren Sanierungsschrittes (bspw. BEG WG) muss der vorherige Sanierungsschritt (bspw. BEG EM) abgeschlossen sein. Zur erneuten Antragstellung wird jedoch nicht mehr vorausgesetzt, dass der Verwendungsnachweis des vorherigen Vorhabens bereits eingereicht wurde.

---

## **BEG EM: BAFA passt Verwaltungspraxis bei Widersprüchen an**

Widersprüche zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) dürfen nur von der antragstellenden Person selbst eingereicht werden. Ab sofort sind in diesem Förderprogramm Widersprüche durch Bevollmächtigte nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind nur Bevollmächtigte mit rechtsanwaltlicher Zulassung oder der Erlaubnis Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Bevollmächtigte Person werden ab sofort förmlich durch Bescheid zurückgewiesen, wenn sie Widerspruch bei einem BEG EM-Vorgang des BAFA einlegen. Mit dem Bescheid erlischt die Bevollmächtigung im jeweiligen Vorgang. Der Widerspruch selbst wird vom BAFA trotzdem anerkannt. Kommt diese neue Verwaltungspraxis zum Einsatz, erhalten die Antragstellenden ein Informationsschreiben, das den Eingang des Widerspruchs bestätigt.

Bereits vom BAFA nach der bisherigen Verwaltungspraxis bearbeitete Widersprüche sind von der o.g. Änderung nicht betroffen.

Hintergrund dieser Anpassung ist § 14 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 3 RDG.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes  
Chausseestraße 128a  
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:  
Tel.: +49 (0)30 66 777-222 (Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr sowie Mi 14:00 – 16:00 Uhr)  
E-Mail: [info@energie-effizienz-experten.de](mailto:info@energie-effizienz-experten.de)

[Kontakt](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Expertin/-Experte unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet

werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).